

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen hat am 14.02.2018 die Studienordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 24.05.2018 diese Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

II. Abschnitt: Das Studium

1. Unterabschnitt: Generelle Vorschriften

- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Dauer des Studiums

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

- § 6 Zugang zum Studium
- § 7 Zulassung zum Studium
- § 8 Immatrikulation

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

- § 9 Aufbau des Studiums
- § 10 Praktika
- § 11 Studierfreiheit

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

- § 12 Studien- und Prüfungsplan
- § 13 Konkretisierung der Studieninhalte
- § 14 Unterrichtssprache
- § 15 Mindestteilnehmerzahl

III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen

- § 16 Studienfachberatung
- § 17 Weitere Maßnahmen

Abschnitt IV: Sonstige Bestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung (nachfolgend Prüfungsordnung WI – Industrie) und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie am Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Studiengang WI – Industrie).

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Studiengang: der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürHG;
2. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die
 - entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
 - oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.
3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von
 - Vorlesungen
 - Seminaren
 - Übungen
 - Praktika
 - Exkursionen.

4. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient

5. Seminar: Lehrveranstaltung, die

- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt
- auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und
- insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient,

6. Übung: Lehrveranstaltung, die

- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
- der selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient,

7. Praktikum: Lehrveranstaltung, die

- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
- die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und
- die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen

8. Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr. 1 PO) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 8 ff.)

9. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 2) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

10. Referat: schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung

11. Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung

12. Vorpraktikum: Praktikum (s. oben Nr. 7), das in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist

13. Integrierte Praxisphase: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht

14. Praxissemester: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von einem Semester

II. Abschnitt: Das Studium

1. Unterabschnitt: Generelle Vorschriften

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbstständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichem Handeln und zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

§ 5 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

§ 6 Zugang zum Studium

(1) Zum Studium berechtigen alle in §§ 60 bzw. 63 ThürHG für Bachelorstudiengänge genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.

(2) Studienbewerber ohne abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Beruf haben ein Vorpraktikum (§ 3 Nr. 12) von mindestens acht Wochen vorzuweisen. Ein fehlendes Vorpraktikum kann in vorlesungsfreien Zeiten bis zum Abschluss des dritten Fachsemesters nachgeholt werden. Näheres regelt die Ordnung der Praktischen Ausbildung (Anlage I).

§ 7 Zulassung zum Studium

Für die Vergabe von Studienplätzen gelten die Regeln der Satzung zur Feststellung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

§ 8 Immatrikulation

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Wintersemester und zum Sommersemester.

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

§ 9 Aufbau des Studiums

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt der Studien- und Prüfungsplan gemäß Anlage I der Prüfungsordnung WI – Industrie.

(2) Der Studiengang gliedert sich in

- a) die Pflichtmodule im Umfang von 135 ECTS-Punkten,
- b) die Schwerpunktbereiche „Energie und Umwelt“ sowie „Produktion“ im Umfang von je 39 ECTS-Punkten,
- c) den Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 ECTS-Punkten und
- d) das praktische Studiensemester im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

(3) Vor Beginn des 4. Fachsemesters muss der Studierende im Rahmen einer Studienschwerpunktsetzung zwischen den Schwerpunktbereichen „Produktion“ oder „Energie und Umwelt“ wählen. Die entsprechend dieser Wahl zu erbringenden Modulprüfungen

ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan gemäß Anlage I der Prüfungsordnung WI – Industrie.

(4) Module des 6. und 7. Fachsemesters dürfen erst nach Anerkennung des praktischen Studiensemesters belegt werden.

§ 10 Praktika

(1) Praktika sind in der Form eines Vorpraktikums und eines im 5. Semester zu absolvierenden praktischen Studiensemesters vorgesehen.

(2) Ziele, Umfang, Dauer, Gegenstand sowie Durchführung von Vorpraktikum und praktischem Studiensemester regelt die Ordnung der Praktischen Ausbildung (Anlage I).

§ 11 Studierfreiheit

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

§ 12 Studien- und Prüfungsplan

Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Name, Umfang und Art des Leistungsnachweises findet sich im Studien- und Prüfungsplan (Anlage I der Prüfungsordnung WI – Industrie).

§ 13 Konkretisierung der Studieninhalte

Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung erfolgen.

§ 14 Unterrichtssprache

(1) Unterrichtssprache ist deutsch.

(2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studien- und Prüfungsplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

§ 15 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

III. Abschnitt: Studienbegleitende

Maßnahmen

§ 16 Studienfachberatung

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durch den Studiengangsleiter eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

§ 17 Weitere Maßnahmen

Der Fachbereich ist bestrebt, darüber hinaus eigene oder gemeinsame, weitere studienbegleitende Maßnahmen mit der Hochschule, etwa studienvorbereitende Kurse, Mentoring oder Tutoring, anzubieten.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, 24.05.2018

Prof. Dr. W. Eibner
Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen

Genehmigung

Jena, 24.05.2018

Prof. Dr. S. Teichert
Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Anlage I: Ordnung der Praktischen Ausbildung der Bachelorstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen Industrie/Digitale Wirtschaft an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena